

Informationen zum Studium

1-Fach MA-Studium Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) (GPO 2002/2012)

Der MA-Studiengang im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (1-Fach) ist grundsätzlich modularisiert. Die MA-Module setzen sich in der Regel aus zwei Veranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Ein Modul sollte in maximal drei Semestern absolviert werden.

Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Credit-Point-System jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet, wobei 1 Kreditpunkt (CP) einem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht.

Achtung: Zum Ende des Sommersemesters 2020 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 3. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der GPO 2016 abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen in der GPO 2002/2012 sind in weiten Teilen **nicht** mit den neuen Regelungen kompatibel (vgl. GPO 2016 § 28, Abs. 2)!

Aufbau des 1-Fach MA-Studiums

Vor dem Beginn der MA-Phase müssen alle Studierenden ein **obligatorisches Beratungsgespräch** absolvieren, das von den die MA-Phase betreuenden Lehrenden durchgeführt und bescheinigt wird.

Im 1-Fach-Modell ist das Studium abgeschlossen, wenn **90 Kreditpunkte** (38-40 SWS) erarbeitet wurden. Das Studium erstreckt sich im Pflichtbereich auf die **4 MA-Module** des Fachs, von denen drei mit einem benoteten Leistungsschein abzuschließen sind. Die Teilnahme an einer Veranstaltung (2 SWS) wird in der Regel mit 3,75 CP kreditiert, ein benoteter Leistungsnachweis wird mit weiteren 5 CP und einer Prüfungsnote kreditiert.

MODULE DES MA-STUDIUMS IM 1-FACH UND IM 2-FACH-STUDIUM (PFLICHTBEREICH)			
Allgemeine 4 (A4)	Literatur und Wissensgeschichte	4 SWS	7,5-12,5 CP
Allgemeine 5 (A5)	Ästhetik und Poetik	4 SWS	7,5-12,5 CP
Vergleichende 5 (V5)	Figuren des Transnationalen	4 SWS	7,5-12,5 CP
Vergleichende 6 (V6)	Literatur und Medientheorie	4 SWS	7,5-12,5 CP
Summe Pflichtbereich		16 SWS	45 CP

Im Ergänzungsbereich werden **2-3 Module aus der B.A.-Phase** Komparatistik (A1-A3, V1-V4, 20-35 CP) und **1-3 Module aus der MA-Phase** anderer philologischen Fächern als Äquivalenzmodule (10-25 CP) mit komparatistischer Ausrichtung einschließlich Philosophie und Kunstgeschichte studiert.

MODULE DES ERGÄNZUNGSBEREICHS FÜR DAS 1-FACH-STUDIUM		
2–3 Module aus der B.A.-Phase Komparatistik (A1-A3, V1-V4), die von den Master-Studierenden tutoriell bzw. durch seminarbezogene Projektarbeit begleitet werden.	8-14 SWS	20-35 CP
1–3 Module aus der MA-Phase von Germanistik, Anglistik, Romanistik, Medienwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie oder Kunstgeschichte	8-16 SWS	10-25 CP
Summe Ergänzungsbereich	22-24 SWS	45 CP
Summe Pflichtbereich 1-Fach Studium	16 SWS	45 CP
Summe Pflicht- und Ergänzungsbereich	38-40 SWS	90 CP

Die Module des Pflichtbereichs und des Ergänzungsbereichs können in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Die beiden besten Modulnoten aus dem Pflichtbereich gehen als Vornote in die Fachnote ein. Im 1-Fach-Studium werden die mündliche Fachprüfung und die Klausur sowie die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 25% gewichtet.

Zulassung zur MA-Prüfung

Die Zulassung zur MA-Prüfung im 1-Fach MA setzt den Nachweis folgender Leistungen voraus:

1. Die bestandene B.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium.
2. Den Erwerb von mindestens 70 Kreditpunkten
3. Den Nachweis mindestens eines benoteten Leistungsnachweises sowie
4. der Sprachnachweise.

Die MA-Prüfung besteht aus einer **mündlichen Prüfung von 30-45 Minuten Dauer, einer schriftlichen Klausur** und der **MA-Arbeit**. Die Bearbeitungszeit für die MA-Arbeit beträgt vier Monate, bei empirischen Arbeiten sechs Monate.

Bildung der MA-Note

Die **MA-Note** im 1-Fach-Modell mit Ergänzungsbereich setzt sich wie folgt zusammen: Die MA-Arbeit mit 40%; die Fachprüfungen einschließlich der beiden prüfungsrelevanten Module mit 60%.

Achtung: ein Prüfer kann im 1-Fach MA max. 2 Prüfungen als Erstprüfer betreuen.

Sprachanforderungen

Bei Studierenden, die ihr B.A. Studium in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum absolviert haben, sind die Sprachkenntnisse schon für die BA-Prüfung nachgewiesen worden. Bei Studienort- oder Studienfachwechslern müssen die geforderten Sprachnachweise spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Abschlußprüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. Folgende Sprachkompetenzen sind entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder vergleichbare Einstufungen zu erbringen:

- (1) Englisch (B2)
- (2) Latein oder Französisch (B1)
- (3) eine lebende romanische Sprache (B1) (vorzugsweise Französisch (sofern nicht als 2. Sprachnachweis), Spanisch, Italienisch, Portugiesisch)

Studierende, die ihr Studium der AVL vor dem WiSe 2014/15 aufgenommen haben, müssen folgende Sprachkenntnisse nachweisen:

- (1) Englisch (B1)
- (2) Latein
- (3) eine lebende romanische Sprache (A2) (vorzugsweise Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch)

oder

- (1) Englisch (B1)
- (2) Französisch
- (3) eine weitere lebende romanische Sprache (A2) (vorzugsweise Spanisch, Italienisch, Portugiesisch)

Bei Fach- oder Ortswechslern, die ein Masterstudium AVL aufnehmen wollen, sollten mindestens zwei der drei Sprachnachweise vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden können.

Für *Latein* gilt: **Nachweis des Latinums** oder ein zweisemestriger **universitätsinterner Kurs**, der mit einer mit mindestens ausreichend bestanden Klausur abgeschlossen werden muß.

Übergangsemester

Ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss des gesamten BA-Studiums im letzten BA-Semester zu erwarten, können Studierende bereits während dieses Semesters Module des MA-Studiums absolvieren, sofern dem keine festgesetzten Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen. Diese Frist gilt ausdrücklich nur für **ein** Semester; zum Ende dieses Übergangsemesters müssen dann alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem erfolgreich absolvierten BA-Studium vorliegen.

Das heißt: Die letzte Prüfung des gesamten BA-Studiums muß spätestens bis zum Ende des Übergangsemesters absolviert werden. Ist das Übergangsemester ein SoSe, muß die letzte Prüfung bis zum 30.9. abgelegt werden. Falls die BA-Arbeit die letzte Prüfung ist, muss sie bis zu diesem Datum eingereicht werden. Ist das Übergangsemester ein WiSe, gilt als Frist der 31.3.

Wird die Frist überschritten, können die in den Masterveranstaltungen erworbenen CPs nicht anerkannt werden!

Weitere Informationen zur MA-Prüfung finden Sie auf den Seiten Ihres Prüfungsamtes.